

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Pass op“ e.V. und hat seinen Sitz in Ellerhoop. Die Eintragung ins Vereinsregister wird beantragt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Elmshorn.

Das Geschäftsjahr ist das jeweils laufende Schuljahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Betreuung von Ellerhooper Kindergarten- und Schulkindern vor und nach der Kindergarten- bzw. Schulzeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine sinnvolle Begleitung der nutzungsberechtigten Kinder während der festgelegten Zeiten. Das Angebot kann Spiel, Sport, Ruhepausen sowie Anregungen für gemeinsames und eigenständiges Tun umfassen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schuljahresende möglich. Es bedarf einer entsprechenden schriftlichen Erklärung mit einer Kündigungsfrist bis zum 15.06. des jeweiligen Jahres.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und / oder satzungsgemäße Bestimmungen verstößt. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod.

§ 4

Beiträge

Für die Gestaltung des Vereinszweckes im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben.

Das Betreuungsentgelt und die Mitgliedsbeiträge sind in "Grundsätze und Entgeltordnung" festgelegt.

Über die Höhe und dessen Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, einem/einer Beisitzer/in und der/dem Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzenden und den/die Kassenwart/in gemeinschaftlich vertreten.

Die Wahlen des Vorstandes werden in zwei Gruppen in zwei aufeinander folgenden Jahreshauptversammlungen wie folgt durchgeführt:

1. Gruppe: 1. Vorsitzende/r und Kassenwart/in
2. Gruppe: 2. Vorsitzende/r
Schriftführer/in
Beisitzer/in

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jeweils 2 Jahre.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied weiter im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

Vorstandssitzungen haben mindestens vierteljährlich stattzufinden.

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die für das laufende Geschäftsjahr von Belang sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende hat mindestens ein Mal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Die vorgesehene Tagesordnung muss aus der Einladung ersichtlich sein.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- Entlastung des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstandswahlen
- Wahl der Kassenprüfer (2)

Einladungen für Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu versenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Aufgaben des Vereins (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- Beschlussfassung zur Änderung der Satzung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder)
- Auflösung des Vereins (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das bestehende Vermögen der Grundschule Ellerhoop und dem Kindergarten „Kleine Koblode e.V.“ zu gleichen Teilen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

Vorstehende Satzung ist am 10. September 2007 errichtet worden.
Ellerhoop, den 10.09.2007